

Zweite Änderung der Praktikumsordnung für den fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

vom 10.11.2007

Der Fakultätsrat der Fakultät IV Human- und Geisteswissenschaften und der Fakultätsrat der Fakultät I Erziehungs- und Bildungswissenschaften haben folgende Änderung der Praktikumsordnung beschlossen.

Abschnitt I

Anlage 3 Ausführungsbestimmungen wird wie folgt ergänzt:

Evangelische Theologie und Religionspädagogik

1. Studierende der Evangelische Theologie müssen ihr Orientierungspraktikum in einer den Grundrechtsnormen des Grundgesetzes verpflichteten Religionsgemeinschaft ableisten (Gemeindepraktikum).

Die jeweilige Gemeinde muss folgende Bedingungen erfüllen:

Sie soll für die Studierenden **religiös geprägtes Leben** in seinen

- sozialen / seelsorgerlichen,
- spirituellen,
- kasualen und
- dialogischen

Dimensionen reflektierend und problembewusst wahrnehmbar und erfahrbar werden lassen.

Die Studierenden müssen von einer hauptamtlich angestellten Kraft in Leitungsfunktion begleitet werden.

2. Das Gemeindepraktikum setzt die Teilnahme an einer Vorbereitungsveranstaltung voraus, verlangt die Abfassung eines Praktikumsberichtes und schließt mit einem auswertenden Abschlussgespräch.
3. Das Gemeindepraktikum umfasst 120 Zeitstunden (4 Kreditpunkte) entsprechend einer von den Gemeinden zu ermöglichenden Aufteilung. Diese Aufteilung muss vom Modulverantwortlichen bzw. vom Institutsdirektor bestätigt werden. Für die einführenden und auswertenden Veranstaltungen sowie für die Abfassung des Praktikumsberichtes sind 60 Zeitstunden vorgesehen (2 Kreditpunkte).

4. Die Studierenden werden vom Modulverantwortlichen bzw. vom Institutsdirektor ausgewählten Gemeinden zugewiesen. Sie melden ihr Gemeindepraktikum beim Modulverantwortlichen an.
5. Die Bescheinigung zur Ableistung des Gemeindepraktikums wird durch den Modulverantwortlichen des Praxismoduls Orientierungspraktikum des Faches Evgl. Theologie und Religionspädagogik erteilt.
6. Das Gemeindepraktikum kann auf Antrag angerechnet werden, wenn eine abgeschlossene Ausbildung in einen fachlich einschlägigen staatlich oder kirchlich anerkannten Ausbildungsberuf nachgewiesen werden kann.
7. Die Praxiszeit kann auf Antrag angerechnet werden, wenn einer der folgenden Punkte nachgewiesen werden kann:
 - eine mindestens dreimonatige Vollzeit-tätigkeit in Tätigkeitsfeldern nach Nr. 1.
 - eine mindestens einjährige ehrenamtliche Tätigkeit in Tätigkeitsfeldern nach Nr. 1.

Besondere Bestimmungen für Studierende im Fach Geschichte

1. Die Praxismodule im Umfang von 15 KP können
 - in einem Praxismodul im Umfang von 15 KP oder
 - in einem Praxismodul im Umfang von 6 KP (Orientierungsmodul) sowie einem Praxismodul im Umfang von 9 KP (Berufsfeldpraktikum) absolviert werden.
2. Studierende mit dem Berufsziel Lehramt müssen ein Orientierungspraktikum (6 KP) in einem ihrer Fächer und ein Schulpraktikum (9 KP) absolvieren.

1. Praxismodul: Orientierungspraktikum Geschichte

1. Das Praxismodul „Orientierungspraktikum Geschichte“ umfasst eine begleitende Lehrveranstaltung von 3 Kreditpunkten sowie ein Orientierungspraktikum von 3 Kreditpunkten (= 90 Stunden).
2. Das Orientierungspraktikum soll in geschichtskulturelle Tätigkeitsfelder außerhalb der Schule einführen, z. B. archäologische Grabungen, Archive, Bibliotheken, Geschichtsvereine und Geschichtswerkstätten, Journalismus, kulturelle Öffentlichkeitsarbeit, Museen, Politikberatung, politische Institutionen, Forschungsinstitute, Universitäten, Recherchefirmen etc.

3. Die Suche des Praktikumsplatzes und die Organisation des Praktikums erfolgt eigenständig durch die Studierenden. Dabei kann Unterstützung durch Einrichtungen der Universität geleistet werden.
4. Das Praxismodul „Orientierungspraktikum Geschichte“ wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Für die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme gilt § 4 der Praktikumsordnung für den fächerübergreifenden Bachelor-Studiengang entsprechend.
5. Das Praxismodul „Orientierungspraktikum Geschichte“ kann auf Antrag angerechnet werden, wenn eine abgeschlossene Ausbildung in einem fachlich einschlägigen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nachgewiesen wird.
6. Das Praktikum im „Orientierungspraktikum Geschichte“ kann auf Antrag angerechnet werden, wenn einer der folgenden Punkte nachgewiesen werden kann:
 - eine mindestens dreimonatige Vollzeit-tätigkeit oder ein mindestens dreimonatiges Ganztagspraktikum in geschichtskulturellen Tätigkeitsfeldern nach Abs. 2 oder
 - eine mindestens einjährige ehrenamtliche Tätigkeit in Tätigkeitsfeldern nach Abs. 2.

Zu diesen Praxiserfahrungen sind entsprechende Ausarbeitungen vorzulegen.

2. Praxismodul: Berufsfeldpraktikum Geschichte

1. Das Praxismodul „Berufsfeldpraktikum Geschichte“ umfasst eine begleitende Lehrveranstaltung von 3 Kreditpunkten sowie ein Berufsfeldpraktikum von 6 Kreditpunkten (= 180 Stunden) oder 12 KP (= 360 Stunden).
2. Das Berufsfeldpraktikum wird in geschichtskulturellen Tätigkeitsfeldern außerhalb der Schule absolviert, z. B. archäologischen Grabungen, Archiven, Bibliotheken, Geschichtsvereinen und Geschichtswerkstätten, Journalismus, kultureller Öffentlichkeitsarbeit, Museen, Politikberatung, politischen Institutionen, Forschungsinstitute, Universitäten, Recherchefirmen etc.
3. Die Suche des Praktikumsplatzes und die Organisation des Praktikums erfolgt eigenständig durch die Studierenden. Dabei kann Unterstützung durch Einrichtungen der Universität geleistet werden.
4. Das Praxismodul „Berufsfeldpraktikum Geschichte“ wird entsprechend § 13 Abs. 2 der Bachelorprüfungsordnung für den fächerübergreifenden Bachelor-Studiengang benotet. Grundlage der Bewertung sind die Leistungen, die im begleitenden Seminar und in der Durch-

führung des Praktikums (Dokumentation/Praktikumsbericht) erbracht werden. Dabei können Berichte oder Beurteilungen von Betreuenden in den Praktikumsstellen herangezogen werden.

5. Das Praktikum im Praxismodul „Berufsfeldpraktikum Geschichte“ kann auf Antrag angerechnet werden, wenn einer der folgenden Punkte nachgewiesen wird:
 - eine abgeschlossene Ausbildung in einem fachlich einschlägigen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf;
 - eine mindestens viermonatige Vollzeittätigkeit oder ein mindestens viermonatiges Ganztagspraktikum in geschichtskulturellen Tätigkeitsfeldern nach Abs. 2 oder
 - eine ehrenamtliche Tätigkeit in Tätigkeitsfeldern nach Abs. 2 im Umfang von mindestens 400 Stunden.

Ausführungsbestimmungen für das Praxismodul P1 im Fach Sonderpädagogik

1. Studierende im Fach Sonderpädagogik absolvieren ein Orientierungspraktikum (Praxismodul P1).
2. Das Praktikumsmodul P1 besteht aus einer Lehrveranstaltung und dem Ausüben einer praktischen Tätigkeit in einem ausgewählten Handlungsfeld der (Sonder-)Pädagogik. Es kann gewählt werden zwischen Begleitveranstaltungen mit folgenden Schwerpunkten:
 - Begleitveranstaltung zum Handlungsfeld „Lebenswelten“;
 - Begleitveranstaltung zum Handlungsfeld „Interkulturalität“;
 - Begleitveranstaltung zu Handlungsfeld „Lebensphasen Kindheit und Jugend“;
 - Begleitveranstaltung zum Handlungsfeld „Lebensphase Jugend und Erwachsenenalter“;
 die sich aus den entsprechenden Vertiefungsveranstaltungen in BM 2 und BM 3 ergeben. Es wird empfohlen, die Begleitveranstaltung zu einer der beiden Vertiefungsveranstaltungen zu wählen, die belegt werden.

Die Begleitveranstaltung gliedert sich in 2 Teile: die erste Hälfte findet als Vorbereitung vor der Ausübung der praktischen Tätigkeit statt (8 Stunden) und die Nachbereitung nach deren Abschluss zur Auswertung des Erfahrenen (8 Stunden).
3. Die Ausübung der praktischen Tätigkeit findet in der Regel nach dem Sommersemester statt. Wird das Praktikum semesterbegleitend durchgeführt, muss eine Vorbereitung vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen des Sommerse-

mesters ermöglicht werden (z. B. während der O-Woche).

4. Die 6 KP für das Praktikumsmodul ergeben sich wie folgt:
 - 4 KP (ca. 120 Stunden) Durchführung (Ausüben einer praktischen Tätigkeit im ausgewählten Handlungsfeld)
 - 2 KP (ca. 60 Stunden) Begleitveranstaltung (Besuch der Begleitveranstaltung, Suche des Praktikumsplatzes, Verfassen des Exposés, des Praktikumsberichts und der Abschlusspräsentation)
5. Die Suche und Organisation des Praktikumsplatzes erfolgt eigenständig durch die Studierenden. Dabei kann eine Unterstützung durch die Praktikumsbeauftragte und die Lehrenden in den jeweiligen Begleitveranstaltungen geleistet werden.
6. Das Praktikum ist in fachlich einschlägigen Tätigkeitsfeldern abzuleisten. Dies können sein:
 - Bildungseinrichtungen,
 - sozialpädagogische oder andere soziale Einrichtungen,
 - Betriebe,
 - Dienstleistungs- und kulturelle Einrichtungen,
 - Vereine o. ä. Einrichtungen,
 - Kirchengemeinden o. ä. Einrichtungen.
7. Das Angebot der Praxismodule wird von Lehrenden der Fakultät I koordiniert. Die Anmeldung erfolgt in der ersten Veranstaltungssitzung des Vorbereitungsseminars.
8. Das Praktikum soll Einblicke in berufspraktisch relevante Arbeitsfelder und in die pädagogische Berufspraxis ermöglichen. Im Praktikum sollen Erfahrungen des berufspraktischen Handelns und Kenntnisse über Strukturen pädagogischer Arbeitsplätze erworben werden.
9. Das Praxismodul ist bestanden wenn
 - das Praktikum erfolgreich abgeleistet wurde
 - das Vor- und Nachbereitungsseminar besucht wurde
 - der vorgelegte Praktikumsbericht mit mindestens ausreichend bewertet wurde.
 Es erfolgt keine Benotung.
10. Eine dem Praktikum gleichwertige praktische Tätigkeit kann auf Antrag angerechnet werden, wenn einer der folgenden Punkte nachgewiesen wird:
 - eine abgeschlossene Ausbildung in einem fachlich einschlägigen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf.

- eine mindestens dreimonatige Vollzeit-tätigkeit in einem fachlich anerkannten Berufsfeld.
- ein dreimonatiges Ganztagspraktikum oder eine ehrenamtliche Tätigkeit in einem fachlich anerkannten Berufsfeld.

Die zur Anrechnung nachgewiesenen Praktika bzw. Ausbildungsabschlüsse bzw. einschlägigen beruflichen Tätigkeiten dürfen zum Zeitpunkt der Beantragung nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

Die Anerkennung ist bei der Praktikumsbeauftragung des Faches Sonderpädagogik zu beantragen und wird von ihr vorgenommen. Über die Praxiserfahrungen ist ein Praktikumsbericht vorzulegen. Von besonderer Bedeutung ist eine Reflexion über den Zusammenhang der geleisteten Tätigkeit mit sonderpädagogischen Fragestellungen.

Die Teilnahme an den Vor- und Nachbereitungsseminaren ist verpflichtend.

Sozialwissenschaften

Studierende des Faches Sozialwissenschaften (90 KP und 60 KP, erstes Fach) absolvieren zwei Praxismodule. Das erste Praxismodul ist das **Orientierungspraktikum**, das als **Empirisches Forschungspraktikum** durchgeführt wird (6 KP). Das zweite Praxismodul ist das **Berufsbezogene Praktikum** (9 KP).

1. Empirisches Forschungspraktikum

1. Ziel des Empirischen Forschungspraktikums ist es, den Studierenden Primärerfahrungen mit allen Stadien des Forschungsprozesses im Rahmen eines Lernprojektes mit selbst gewähltem Themenschwerpunkt zu vermitteln sowie ihre Fähigkeit zur Teamarbeit zu fördern.
2. Voraussetzung für die Teilnahme am Empirischen Forschungspraktikum ist der erfolgreiche Besuch der Module „Einführung in die Methoden der Empirischen Sozialforschung“ und „Beschreibende Statistik“ (Statistische Methodenlehre).
3. Das Empirische Forschungspraktikum ist mit dem Modul „Einführung in die Methoden der Empirischen Sozialforschung“ eng verzahnt: Die im Einführungsmodul im Rahmen von Lernprojekten erhobenen Daten werden im Forschungspraktikum ausgewertet.
4. Das Empirische Forschungspraktikum umfasst einen SPSS-Blockkurs sowie eine Lehrveranstaltung, in der die Aufbereitung, Auswertung und Interpretation der in den Lernprojekten erhobenen Daten betreut werden.
5. Für die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme gilt § 4 Abs. 1 entsprechend. Präsenz in den Lehrveranstaltungen ist Pflicht und damit Voraussetzung für die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme. Grundlage der Bewertung ist der schriftliche Abschlussbericht des jeweiligen Lernprojektes (Gruppenarbeit). Das Forschungspraktikum wird benotet.
6. Studierende im 2-Fächer-Bachelor Sozialwissenschaften (60 KP, zweites Fach) können am Empirischen Forschungspraktikum teilnehmen, sofern die Ausführungsbestimmungen ihres ersten Faches nichts anderes vorsehen.
7. Studierende, die den Master of Education (LA Gymnasium) anstreben, können sich im 2-Fächer-Bachelor Sozialwissenschaften das Empirische Forschungspraktikum als Orientierungspraktikum anrechnen lassen.

2. Berufsbezogenes Praktikum

1. Studierende des Faches Sozialwissenschaften (60 KP), die Sozialwissenschaften als erstes Fach gewählt haben, absolvieren das Berufsbezogene Praktikum in einem sozialwissenschaftlichen Berufsfeld; Studierende, die Sozialwissenschaften als zweites Fach gewählt haben, **können** das Berufsbezogene Praktikum in einem sozialwissenschaftlichen Berufsfeld absolvieren.
Das berufsfeldbezogene Praktikum hat den Zweck, die Professionalisierung in den Sozial-

wissenschaften auf einer breiten und flexiblen Basis vorzubereiten und Tätigkeitsfelder und künftige Orientierungen zu eröffnen. Ein Schwerpunkt bei der Auswahl der Praktikumsbetriebe soll auf Regierungs- und Nicht-Regierungsorganisationen sowie kommunale Institutionen gelegt werden. Dabei stehen solche im politischen und internationalen Raum im Vordergrund, also weniger im sozialpädagogischen und kommerziellen Sektor.

Wichtige Studienbereiche sind die geordnet und analysierbaren Erfahrungen mit

- anderen als den akademischen Habitus,
- anderen Sprachmodi als den im Studium eingelernten,
- Echtzeitverantwortung für ihr Tun (im Gegensatz zur relativen Unverbindlichkeit akademischen Prospektierens),
- kurzen Zeithorizonten für Planung und Implementation von eigenständigem Handeln,
- neue Formen von Kooperation und Kommunikation Berichtstechniken.

2. Die vorbereitende Lehrveranstaltung umfasst 3 KP. Regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung wird vorausgesetzt. Die Lehrveranstaltung wird von mindestens einem(r) verantwortlichen Lehrenden und einer Tutorin / einem Tutor betreut.
3. Das Berufspraktikum dauert in der Regel 180 Stunden, das entspricht 4 - 6 Wochen.
4. Jede(r) Studierende erstellt im Rahmen der Lehrveranstaltung einen Praktikumsplan und liefert nicht später als 6 Wochen nach Beendigung des Berufspraktikums einen Bericht bzw. eine Auswertung nach Vereinbarung in der Lehrveranstaltung ab. Die Berichte werden in der Lehrveranstaltung diskutiert und beraten.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.